

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.913.052

Wien, am 22. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Mag. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Dezember 2021 unter der Nr. 9178/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mangelhafte Aufarbeitung eines homophoben Angriffes auf ein Ehepaar in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Laut Medienberichten wurde der Vorfall von der Polizei noch in der Nacht des Vorfallen dokumentiert. Welche Ermittlungsschritte wurden wann in der Folge von wem gesetzt (bitte um Auflistung der genauen Ermittlungsschritte)?*

Die Ermittlungen wurden unmittelbar mit dem ersten Einschreiten am 19. August 2018 von den zum Einsatzort entsandten Funkstreifenbesetzungen aufgenommen. Die weiteren Ermittlungsschritte wurden von einem Kriminalsachbearbeiter vorgenommen.

Am 4. Oktober 2018 wurde der Sachverhalt mit einem Abschlussbericht der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt. Der Staatsanwaltschaft obliegt es als „dominus litis“ des Ermittlungsverfahrens über allfällige Ermittlungsschritte und Einvernahmen zu entscheiden. Über Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien wurden im Zeitraum zwischen

3. Dezember 2018 und 6. Oktober 2021 weitere Ermittlungsschritte wie Vernehmung von Zeugen, Durchführung von Aufenthaltsermittlungen und Veranlassung von Fahndungsausschreibungen vorgenommen und darüber der Staatsanwaltschaft Wien berichtet.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Polizeibeamte waren in den Vorfall involviert?*

Vor Ort führten vier Polizeibeamte die Ermittlungen, wobei bemerkt werden darf, dass die Beatzungen von zwei Funkmitteln verschiedener Dienstgruppen zu unterschiedlichen Zeiten vor Ort waren.

Zur Frage 3:

- *Wurden auf Grund des involvierten ukrainischen Politikers der LVT-Journaldienst oder das BVT informiert?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wer wurde informiert?*
 - c. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden vonseiten des LVT bzw. BVT von wem jeweils beauftragt?*
 - d. *wenn ja, welche Maßnahmen wurden vonseiten des LVT bzw. BVT von wem wann umgesetzt?*

Der Umstand, dass ein ukrainischer Politiker involviert war, wurde meinen Informationen zufolge erst zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge der Ermittlungen bekannt.

Zu den Fragen 4 bis 6 und 9:

- *Aus welchem Grund wurde dem Vorfall nicht in der Nacht als er von den Opfern angezeigt wurde nachgegangen, wenn es bereits auch bestätigende Zeugenaussagen der Hotelangestellten gab?*
- *Warum wurde seitens der Polizeibeamten kein Kontakt mit den Tätern aufgenommen?*
- *Warum stellten die Polizeibeamten weder die Gästebücher der Täter noch die vom Hotel angefertigten Ausweiskopien sicher?*
- *Weshalb wurde die Videoaufnahme des Hotels nicht sofort sichergestellt?*

Die Ermittlungen wurden umgehend eingeleitet. Durch die vorgenommene Zeugenbefragung konnten jedoch keine Erkenntnisse hinsichtlich der Zimmernummer oder hinsichtlich der Namen der Beschuldigten gewonnen werden und die Beschuldigten hatten sich schon vor Eintreffen der Besatzung des Funkmittels am 19. August 2018, um 00:25 Uhr, entfernt.

Die von den einschreitenden Beamten eingeforderte Videoaufzeichnung konnte vom Hotel weder gleich noch in der Folge beigebracht werden. Auch dem Ersuchen auf Abspeicherung der Videoaufzeichnung auf einem anderen Speichermedium wurde nicht entsprochen.

Zur Frage 7:

- *Aus welchem Grund wurde die Identität der Täter am Tag nach dem Vorfall in der Früh als die Polizeibeamten ein weiteres Mal anwesend waren nicht festgestellt?*
 - a. *Wieso haben die in der Früh anwesenden Polizeibeamten die Täter nicht angehalten?*

Es gab, entgegen medialer Darstellungen, zu diesem Zeitpunkt keine konkreten Hinweise in Bezug auf die Identität der Täter.

Zur Frage 8:

- *Entspricht es den Tatsachen, dass die Beschuldigten in Österreich niemals einvernommen wurden?*
 - a. *Wenn ja, wieso wurden sie niemals einvernommen?*
 - b. *Wenn nein, wann wurden sie jeweils von wem einvernommen?*

Am 19. August 2018 konnten keine Vernehmungen der Beschuldigten erfolgen, da von den anwesenden Bediensteten des Hotels keine Angaben bezüglich der Identität und der Zimmernummer der Beschuldigten gemacht werden konnten. Nachträglich wurde bekannt, dass der erst im Zuge der Ermittlungen im Oktober 2018 ausgeforschte Beschuldigte am 19. August 2018 abgereist war.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Der Vorfall ereignete sich am 18. August 2018. Wann wurde seitens der Polizei die Videoaufnahme per Mail vom Hotel angefordert?*
 - a. *Wann traf die Aufnahme bei der Polizei ein?*
 - b. *Wann wurde diese ausgewertet?*
- *Warum wurde die Videoaufnahme erst ausgewertet, als das Original bereits gelöscht wurde?*

Die am 19. August 2018, um 00:25 Uhr einschreitenden Beamten haben im Zuge der Ermittlungen umgehend die Videoaufzeichnung vom Hotel eingefordert. Dieser Forderung konnte weder gleich noch in weiterer Folge entsprochen werden. Auch dem Ersuchen auf

Abspeicherung der Videoaufzeichnung auf einem anderen Speichermedium wurde nicht nachgekommen.

Zur Frage 12:

- *Was wurde genau im Abschlussbericht der Polizei vom Oktober 2018 zu diesem Vorfall festgehalten?*

Der Abschlussbericht enthielt eine Darstellung des Sachverhalts und die vorgenommenen Ermittlungsschritte.

Zu den Fragen 13, 15 und 16:

- *Weshalb ist es trotz Dokumentation des Vorfall es zu keinen weiteren Ermittlungsschritten gekommen?*
- *Wann ergingen welche Aufträge vonseiten der Staatsanwaltschaft?*
- *Inwiefern wurden diese dann erfüllt?*

Es wurden weitere Ermittlungsschritte zur Aufklärung des Anfangsverdachts der Straftat gesetzt und so auch ein Beschuldigter ausgeforscht. In der Folge wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft berichtet. Die weiteren Ermittlungsschritte erfolgten auf Anordnung der Staatsanwaltschaft und wurde dieser auch regelmäßig entsprechende Berichte gelegt.

Entscheidungen darüber, ob bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden oder nicht, obliegen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Wahrnehmung der ihnen als Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 90a B-VG) zukommenden Ermittlungsfunktion und darauf gerichtete Fragen sind daher nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Zur Frage 14:

- *Aus welchem Grund genau blieb der Vorfall unbestraft?*
 - Sollte sich dies auf mangelnde Beweise zurückzuführen sein, wird gebeten genau zu schildern weshalb welche Beweise nicht erhoben werden konnten.*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 17:

- *Ergingen Weisungen in diesem Verfahren?*
a. Wenn ja, wann durch wen an wen mit welchem Inhalt?

Außer den Anordnungen der Staatsanwaltschaft, die funktional als „Weisung“ interpretiert werden können, kam es zu keinen Weisungen.

Gerhard Karner

